

**Satzung der Stadt Arnstadt zur Anpassung örtlicher
Satzungen an den EURO (EURO - Anpassungssatzung)**

Vom 06.12.2001

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73) geändert durch Gesetz vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177), Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GVBl. S. 418), geändert durch Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257), Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) sowie der in den einzelnen Artikeln dieser Satzung genannten Ermächtigungen hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt in der Sitzung am 18.10.2001 die folgende EURO - Anpassungssatzung beschlossen:

Artikel 1

**Änderung der Satzung der Stadt Arnstadt über die Entschädigung sowie Auslagenersatz
für die ehrenamtliche Tätigkeit beim Vollzug von Wahlen**

vom 03.06.1994

***In der bereinigten Fassung unter Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung vom
03.04.2000***

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177) und durch Art. 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257); Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), auf Grund des § 34 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz – ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), geändert durch Gesetz vom 25. März 1994 (GVBl. S. 358):

1. § 1 – Entschädigung – wird wie folgt geändert:

1.1 In Absatz 1 wird die Angabe „20,00 DM“ durch die Angabe „10,00 EUR“ ersetzt.

1.2 Absatz 2 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

Die Angabe „40,00 DM“ wird durch die Angabe „20,00 EUR“ ersetzt.

Die Angabe „20,00 DM“ wird durch die Angabe „10,00 EUR“ ersetzt.

1.3 Absatz 2 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

Die Angabe „20,00 DM“ wird durch die Angabe „10,00 EUR“ ersetzt.

Die Angabe „10,00 DM“ wird durch die Angabe „5,00 EUR“ ersetzt.

1.4 Absatz 2 Buchstabe c) wird wie folgt geändert:

Die Angabe „20,00 DM“ wird durch die Angabe „10,00 EUR“ ersetzt.

Die Angabe „10,00 DM“ wird durch die Angabe „5,00 EUR“ ersetzt.

2. In § 2 – Auslagenersatz – Absatz 2 wird die Angabe „15,00 DM“ durch die Angabe „7,50 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

**Änderung der Satzung der Stadt Arnstadt über die Befreiung von der Erlaubnispflicht für die den Gemeingebrauch überschreitende Nutzung (Sondernutzung) von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) sowie über die Regelung der erlaubnisfreien Sondernutzung vom 02.07.1996 - Sondernutzungssatzung -
In der bereinigten Fassung unter Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung vom 04.01.2000**

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177) und durch Art. 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257); Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290),:

In § 6 – Ordnungswidrigkeiten – Absatz 2 wird die Angabe „10.000,00 DM“ durch die Angabe „5.000,00 EUR“ ersetzt.

Artikel 3

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die den Gemeingebrauch überschreitende Nutzung von öffentlichen Straßen im Stadtgebiet
(Sondernutzungsgebührensatzung)
vom 02.07.1996**

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177) und durch Art. 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257); Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), geändert durch 5. Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19.12.2000 (GVBl. S. 418) und durch Art. 3 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257), Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), auf Grund des § 21 Abs. 1 des Thüringer Straßengesetzes vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273) Die Gebührenangaben in § 3 Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

	Kategorie 1	Kategorie 2
1. Verkaufsstände, Verkaufsstellen, Warenstände u.ä. vor Geschäftslokalen, aufgestellt vom jeweiligen Geschäftsinhaber für jeden angefangenen m ² und Monat	gebührenfrei	Gebührenfrei
2. Imbißstände und -wagen ohne Außenbewirtschaftungsmobiliar, sonstige Verkaufsstände, -stellen u.ä., soweit sie nicht unter 1. Fallen:		

	Kategorie 1	Kategorie 2
bis 10 m ² für jeden vollendeten Monat	200,00 EUR	200,00 EUR
ab 10 m ² für jeden vollendeten Monat	300,00 EUR	300,00 EUR
bis 10 m ² für jeden nicht vollendeten Monat täglich	6,67 EUR	6,67 EUR
ab 10 m ² für jeden nicht vollendeten Monat täglich	10,00 EUR	10,00 EUR
3. Tische, Stühle und sonstiges Zubehör zur Außenbewirtschaftung in der Gastronomie: für jeden angefangenen m ² und jedes angefangene Jahr	gebührenfrei	Gebührenfrei
4. Aufstellen bzw. Anbringen von Plakatsäulen und Werbetafeln, sonstige Plakatierung: für jeden angefangenen m ² Ansichtsfläche einer		
a) dauerhaften Werbeanlage je angefangenes Jahr	25,00 EUR	7,50 EUR
	bis 100,00 EUR	bis 50,00 EUR
b) vorübergehenden Werbeanlagen je angefangene Woche	2,50 EUR	1,50 EUR
	bis 10,00 EUR	bis 5,00 EUR
5. Informationsstände gewerblicher Art: je Stand und Tag	5,00 EUR	2,50 EUR
	bis 20,00 EUR	bis 10,00 EUR
6. Informationsstände nicht – gewerblicher Art:	gebührenfrei	Gebührenfrei
7. Sonderveranstaltungen von Straßenanliegern (z. B. Geschäftseröffnung, Straßenfeste etc.): je Tag	10,00 EUR	5,00 EUR
	bis 100,00 EUR	bis 50,00 EUR
8. Straßennutzung durch Veranstalter, die nicht unter 7. fallen:		
a) Wollmarkt (ohne in Verbundsteinpflaster befestigte Fläche) = 100 m x 40 m = 4000 m ² à 0,15 EUR je m ² und begonnene Woche	maximal 600,00 EUR	
b) Hammerwiese: 70 m x 25 m = 1750 m ² à 0,15 EUR je m ² und begonnene Woche	maximal 262,50 EUR	
c) Marktplatz je begonnene Woche	pauschal 500,00 EUR	
d) Untere Marktstraße je begonnene Woche	pauschal 100,00 EUR	
e) An der Bachkirche je begonnene Woche	pauschal 75,00 EUR	
f) Erfurter Straße je begonnene Woche	pauschal 125,00 EUR	
g) Zimmerstraße je begonnene Woche	pauschal 50,00 EUR	
h) Holzmarkt je begonnene Woche	pauschal 125,00 EUR	
i) Rankestraße je begonnene Woche	pauschal 75,00 EUR	
j) Ried je begonnene Woche	pauschal 150,00 EUR	
9. Baustellen von Privatunternehmen (außer Stadtwerke Arnstadt GmbH): für jeden angefangenen m ² und jede angefangene Woche	10,00 EUR	5,00 EUR

Artikel 4
Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehr Arnstadt
In der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 01.09.1994

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177) und durch Art. 2 des Thür. Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257); Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), geändert durch 5. Gesetz zur Änderung des Thür. Kommunalabgabengesetzes vom 19.12.2000 (GVBl. S. 418) und durch Art. 3 des Thür. Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257), Thür. Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), gemäß § 38 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 des Thür. Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thür. Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThBKG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.1999 (GVBl. S. 207), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GVBl. S. 419): Die Angaben der Gebühren im Gebührenverzeichnis der Feuerwehrgebührensatzung erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühren			
		EUR/km	EUR/Std.	EUR/Tag	EUR/Stk.
1.	Gebühren für Personaleinsatz				
1.1	Freiwillige Feuerwehr				
1.1.1	bei Brand, techn. oder sonst. Hilfeleistungen je Feuerwehrangehörigen		12,50		
1.1.2	Im Brandsicherheitsdienst je Feuerwehrangehörigen		5,50		
2.	Gebühr für Einsatz von Fahrzeugen				
2.1	Kleinlöschfahrzeug KLF			20,00	
2.2	Löschgruppenfahrzeug LF 16	1		25,00	
2.3	Löschgruppenfahrzeug LF 8	0,75		22,50	
2.4	Tanklöschfahrzeug TLF 16	1,00		25,00	
2.5	Tanklöschfahrzeug TLF 16 S 4000	1,00		25,00	
2.6	Rüstwagen RW	1,00		25,00	
2.7	Gerätewagen GW Öl/Säure	0,75		32,50	
2.8	Kraftfahrzeugdrehleiter DL 26	0,75		25,00	
2.9	Kraftfahrzeugdrehleiter DL 30	1,00		50,00	
2.10	Mannschaftskraftwagen und Trans- portfahrzeug	0,75		20,00	
2.11	Pulverlöschanhänger PG 210			15,00	
2.12	Schlauchboot 0,5			7,50	
2.13	CO 2 - 4 Flaschengerät			15,00	
2.14	Beleuchtungsanhänger BLA			7,50	
2.15	Ventilatorenanhänger VTA			7,50	

Mit diesen Sätzen sind die Gebühren für den Einsatz aller im Fahrzeug mitgeführten Geräte abgegolten, ausgenommen derjenigen Geräte mit

Nr.	Gegenstand	Gebühren			
		EUR/km	EUR/Std.	EUR/Tag	EUR/Stk.
	eigenem Antrieb, die gesondert berechnet werden.				
3.	Gebühren für den Einsatz von Geräten				
3.1	Tragkraftspritze TS 8		11,00		
3.2.	Niederdruckpumpe		12,50		
3.3.	Motorsäge		7,50		
3.4.	Elektrohammer		7,50		
3.5.	Stromerzeuger 5 KVA		15,00		
3.6.	Hebewerkzeug		3,50		
3.7.	Hydraulikgerät		5,00		
3.8.	Hydraulischer Spreizer		5,00		
3.9.	Hydraulische Rettungsschere		5,00		
3.10.	Ölsauger		7,50		
4.	Gebühren für die Bereitstellung von Geräten für Brand- und Sicherheitswachen				
4.1.	Wasserfördergeräte und Zubehör		3,75		
4.1.1	Standrohr mit Schlüssel		3,75		
4.1.2	Verteiler		3,75		
4.1.3.	Strahlrohr		3,75		
4.1.4.	Wasserstrahlpumpe		3,75		
4.1.5.	Tauchpumpe (Söffel)		5,00		
4.1.6	Sonst. wasserführende Armaturen		3,75		
4.1.7.	Druckschlauch 20 m		5,00		
4.1.8.	Saugschlauch 1,6 bzw. 2,5 m		5,00		
4.2.	Löschgeräte				
4.2.1	Handfeuerlöscher		3,75		
4.2.2	Kübelspritze		3,75		
4.3	Rettungsgeräte				
4.3.1	Steckleiter 4-tlg.		5,00		
4.3.2	Klappleiter		2,50		
4.3.3	Schiebeleiter		5,00		
5.	Flaschen füllen				
5.1	a) 4 l 200 bar				2,63
	b) 6 l 200 bar				3,38
	c) 7 l 200 bar				4,88
	d) 10 l 200 bar				7,50
	e) 15 l 200 bar				7,50
	f) 20 l 200 bar				9,25
	g) 3 l 300 bar				2,25
	h) 4 l 300 bar				2,88
	i) 6 l 300 bar				3,75
5.2	Schläuche				
5.2.1	Aus- und Einbinden von Kupplungen				
	a) A – Saugschlauch				7,50
	b) B – Saugschlauch				6,00

Nr.	Gegenstand	Gebühren			
		EUR/km	EUR/Std.	EUR/Tag	EUR/Stk.
	c) A – Druckschlauch				5,00
	d) B – Druckschlauch				2,00
	e) C – Schlauch				1,50
	f) D – Schlauch				1,50
6.	Gebühren für verbrauchte Materialien Ölbindemittel/Reinigungsmittel		1,00 EUR je kg/Liter		
7.	Gebühr für die Entsorgung von aufgenommenen Ölbindemittel (Sondermüll):		2,00 EUR je kg		

Artikel 5

Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Arnstadt, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden

auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung /Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177), geändert durch Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr - Entschädigungsverordnung – (ThürFwEntschVO) vom 21.12.1994 (GBl. S. 33):

§ 2 – Höhe der Aufwandsentschädigung wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „200,00 DM“ durch die Angabe „100,00 EUR“ und die Angabe „5,00 DM/ Monat“ durch die Angabe „2,50 DM/ Monat“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „200,00 DM“ durch die Angabe „100,00 EUR“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „100,00 DM“ durch die Angabe „50,00 EUR“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 wird die Angabe „100,00 DM“ durch die Angabe „50,00 EUR“ und die Angabe „50,00 DM/ Monat“ durch die Angabe „25,00 EUR/ Monat“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 wird die Angabe „200,00 DM“ durch die Angabe „100,00 EUR“, die Angabe „110,00 DM“ durch die Angabe „55,00 EUR“ und die Angabe „100,00 DM“ durch die Angabe „50,00 EUR“ ersetzt.
- f) In Absatz 7 wird die Angabe „10,00 Euro“ durch die Angabe „11,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 6
Änderung der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Arnstadt
(Straßenreinigungssatzung)

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177) und durch Art. 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257), Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), auf Grund des § 49 Abs. 5 in Verbindung mit den Abs. 1 und 2 des Thüringer Straßengesetzes vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273):

In § 11 – Ordnungswidrigkeiten – wird die Angabe „10.000,00 DM“ durch die Angabe „5.000,00 EUR“ ersetzt.

Artikel 7
Änderung der Satzung über den Winterdienst auf den Straßen im Gebiet der Stadt
Arnstadt (Winterdienstsatzung)

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177) und durch Art. 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257), Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), auf der Grundlage des § 49 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes vom 7.05.1993 (GVBl. S. 273):

In § 10 - Ordnungswidrigkeiten -, Absatz 1 wird die Angabe „10.000,00 DM“ durch die Angabe „5.000,00 EUR“ ersetzt.

Artikel 8
Änderung der Satzung der Stadt Arnstadt über die Benutzung der in städtischem
Eigentum stehenden Grünanlagen (Grünanlagensatzung)
vom 16.09.1996

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177) und durch Art. 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257), Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290),

In § 10 – Ordnungswidrigkeiten – wird die Angabe „10.000,00 DM“ durch die Angabe „5.000,00 EUR“ ersetzt.

Artikel 9
Änderung der Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung von Gebühren für die
Sondernutzung von öffentlichen Grünanlagen der Stadt Arnstadt
(Grünanlagegebührensatzung)
vom 16.09.1996

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177) und durch Art. 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257); Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), auf der Grundlage der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GVBl. 418), geändert durch Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257):

1. Die Gebührenangaben in § 3 erhalten folgende Fassung:

- Allgemeine Grünflächensondernutzungsgebühr: 0,25 EUR/m² und Tag;
- Grünflächensondernutzungsgebühr für das Aufstellen von Marktständen sowie das Durchführen sonstiger kommerzieller Veranstaltungen und Schaustellungen

0,25 EUR/m² und Tag
mindestens aber 25,00 EUR;
- Sondernutzungsgebühren für das Befahren von Grünanlagen mit Nutzfahrzeugen und sonstigen Kraftfahrzeugen

bis 2 t Gesamtgewicht	5,00 EUR/Tag
von 2 t bis 5 t Gesamtgewicht	7,50 EUR/Tag
über 5 t Gesamtgewicht	15,00 EUR/Tag
- Gebühr für die Überschreitung des genehmigten Zeitraumes einer Sondernutzung

0,50 EUR/m²

Einweisungsgebühr für Sondernutzungen durch städtische Mitarbeiter

je angefangene Stunde	20,00 EUR
-----------------------	-----------

2. In § 7 – Gebührenerstattung – wird die Angabe „20,00 DM“ durch die Angabe „10,00 EUR“ ersetzt.

Artikel 10
Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Arnstadt
(Baumschutzsatzung)
vom 09.01.1998

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177) und durch Art. 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257); Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), auf der Grundlage des § 17 Abs. 4 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Ziffer 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz – ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.04.1999 (GVBl. S. 298):

In § 9 – Ordnungswidrigkeiten – wird die Angabe „100.000,00 DM“ durch die Angabe „50.000,00 EUR“ ersetzt.

Artikel 11
Friedhofsgebührensatzung der Stadt Arnstadt
vom 16.12.1992
In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.06.1996

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177) und durch Art. 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257); Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), auf der Grundlage der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GVBl. S. 418), geändert durch Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257):

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Arnstadt erhält folgende Fassung:

1. Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

<u>Grabstättenart</u>	<u>Ruhezeit</u>	<u>Gebühr</u>	<u>Verlängerungsgebühr</u>
–			
Urnenreihengrab	20 Jahre	175,00 EUR	
Erdbestattungsreihengrab	20 Jahre	250,00 EUR	

Im Ausnahmefall der Verlängerung von Reihengrabstätten erfolgt eine prozentuale Berechnung der Grabgebühr entsprechend der erweiterten Nutzungszeit.

Es wurden bei der Neugestaltung des Friedhofes Grabfelder angelegt, deren Gräber auf Rasenflächen liegen.

Die Rasenflächengebühr beträgt 75,00 EUR für die gesamte Liegezeit.

Erdbestattungs- reihengrab 2,4 m ² , 3 Urnen, 1 Erdbestattung	20 Jahre	250,00 EUR	
Erdbestattungs- wahlgrab 1 Stelle 2,4 m ² , 3 Urnen 1 Erdbestattung	30 Jahre	425,00 EUR	15,00 EUR
Erdbestattungs- wahlgrab 2 Stellen 9 m ² , 6 Urnen 2 Erdbestattungen	30 Jahre	775,00 EUR	bis 9 m ² 25,00 EUR je weiteren m ² 5,00 EUR
Kindergrabstätten 1,5 m ² , 1 Erdbe- stattung (Person bis 10 Jahre alt)	20 Jahre	125,00 EUR	7,50 EUR
Beisetzung in der Urnengemein- schaft	dauerndes Ruherecht	125,00 EUR	

Eine anteilmäßige Rückzahlung im Falle des Verzichts auf das Nutzungsrecht wird nicht gewährt.

2. Bestattungsgebühren

Benutzung der Aussegnungshalle	50,00 EUR
Leuchter und Dekoration	10,00 EUR
Musik	12,50 EUR
Benutzung des Harmoniums	7,50 EUR
Urnenversand	12,50 EUR
Benutzung des Angehörigenraumes	15,00 EUR
Benutzung des offenen Pavillons	25,00 EUR
Zuschlag zur Grundgebühr bei Bestattung außerhalb der üblichen Bestattungszeiten	25,00 EUR
Benutzung Bahrtuch und -wagen	12,50 EUR
Überführung des Sarges zum Grab und Beisetzung pro Sargträger (bei Aufforderung)	17,50 EUR

Einäscherung eines Toten	
- innerhalb des Kreisgebietes	110,00 EUR
- außerhalb des Kreisgebietes	150,00 EUR

3. Sonstige Erstattungsgebühren

Erdgrab öffnen und schließen	
- Erwachsene und Kinder über 10 Jahre	125,00 EUR
- Kinder von 2 - 10 Jahren	100,00 EUR
- Kinder unter 2 Jahren	60,00 EUR

Urnenloch öffnen und schließen	15,00 EUR
--------------------------------	-----------

Einstellgebühr in Kühlraum pro Toten	
- 1. - 3. Tag	25,00 EUR
- jeder weitere Tag	12,50 EUR
(Anlieferung und Abholung 1 Tag)	

Aufbahrung im Abschiedsraum einschließlich Raumdekoration und Beleuchtung	15,00 EUR
--	-----------

Ausgrabungen und Umbettungen	
- Ausgraben von Toten und Gebeinen	300,00 EUR
- Umbetten von Toten und Gebeinen ein einen anderen Sarg ohne Sargkosten	600,00 EUR
- Zuschlag bei Liegezeit der Erdbestattung unter 6 Jahren	150,00 EUR
- Ausgraben einer Urne	20,00 EUR
- Umbetten einer Urne	35,00 EUR

4. Verwaltungsgebühren

Genehmigung von Grabmalanträgen einschließlich Standfestigkeitskontrolle

- Urnenreihengrab	15,00 EUR
- Urnenwahlgrab	25,00 EUR
- Erdbestattungsreihengrab	25,00 EUR
- Erdbestattungswahlgrab für 1 Erdbestattung	40,00 EUR
- Erdbestattungswahlgrab für 2 Erdbestattungen	50,00 EUR
- Erdbestattungswahlgrab für mehr als 2 Erdbestattungen	60,00 EUR

Erteilung oder Erneuerung einer Zulassung für Gewerbetreibende zur Ausübung von
Tätigkeiten auf dem Friedhof (die Gebühren sind zu Beginn eines Jahres im Voraus zu
entrichten; bei Einzelgenehmigungen mit der Anmeldung)

- Friedhofsgärtner	100,00 EUR
--------------------	------------

- Steinmetz und Bildhauer	150,00 EUR
- Zulassung für Gewerbetreibende bei Einzelaufträgen	25,00 EUR
Zweitschriften von Urkunden	10,00 EUR
Kurzfristige Termin- sowie Vertragsänderungen	25,00 EUR
Gebühren für Nachforschungen oder Grabsuche bei unvollständigen Angaben	15,00 EUR
Ausstellen sonstiger Bescheinigungen	5,00 EUR

5. Sonstige Gebühren

Gebühr für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen (Wasser, Abraumbeseitigung u.ä.) pro Grabeinheit und Ruhefrist bei

a) Reihengräber für Erdbestattungen sowie Wahlgräber mit einer Stelle	einmalig	50,00 EUR
b) Wahlgräber mit mindestens 2 Erdbestattungen je Grabstelle	einmalig	50,00 EUR
c) Urnen und Kindergräber	einmalig	25,00 EUR

Gebühren für Grabräumungen bei Erwerb des Nutzungsrechtes vor Juli 1991:

Zur Entfernung der baulichen Anlagen auf Grabeinheiten nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefrist wird im voraus folgende Gebühr zum Zeitpunkt der Überlassung der Nutzungsrechte erhoben.

- bei Urnengräbern (Wahl- und Reihenurnengrab) und Kindergräbern (Personen bis zu 10 Jahren)	50,00 EUR
- bei Erdbestattungen (Wahl- und Reihengrab)	75,00 EUR

Leistungen Dritter, die mit der Bestattung bzw. Einäscherung in Zusammenhang stehen (Amtsarztgebühr u.ä.) werden ohne Aufschlag weiterberechnet.

Mehrwertsteuer wird erhoben für folgende Leistungen:
Wasser, Grabräumung, Gruft öffnen und schließen

Artikel 12
Änderung der Satzung der Stadt Arnstadt zur förmlichen Festlegung des
Erhaltungsgebietes „Historische Innenstadt Arnstadt“
vom 01.10.1992

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177) und durch Art. 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257); Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290),

auf Grund des § 213 Abs. 1 Ziffer 4 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141; bereinigt BGBl. 1998 I, S. 137), in Verbindung mit § 172 Abs. 1 S. 1 BauGB:

In § 5 – Ordnungswidrigkeiten – wird die Angabe „50.000,00 DM“ durch die Angabe „25.000,00 EUR“ ersetzt.

Artikel 13
Änderung der Betriebssatzung für den Bäderbetrieb der Stadt Arnstadt
vom 30.03.1999

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177), geändert durch Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257); Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290),
i. V. mit der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Fassung vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432):

1. § 6 Absatz 3 – Zuständigkeit des Werkausschusses – wird wie folgt geändert:

- 1.1 In Pkt. 3 wird die Angabe „20.000,00 DM“ durch die Angabe „10.000,00 Euro“ ersetzt.
- 1.2 In Pkt. 4 wird die Angabe „50.000,00 DM“ durch die Angabe „25.000,00 Euro“ und die Angabe „25.000,00 DM“ durch die Angabe „12.500,00 EURO“ ersetzt.
- 1.3 In Pkt. 5 wird die Angabe „50.000,00 DM“ durch die Angabe „25.000,00 Euro“ ersetzt.
- 1.4 In Pkt. 6 wird die Angabe „50.000,00 DM“ durch die Angabe „25.000,00 Euro“ ersetzt.
- 1.5 In Pkt. 7 wird die Angabe „50.000,00 DM“ durch die Angabe „25.000,00 Euro“ ersetzt.
- 1.6 In Pkt. 10 wird die Angabe „5.000,00 DM“ durch die Angabe „2.500,00 Euro“ ersetzt.

2. § 7 Absatz 3 – Zuständigkeit des Stadtrates – wird wie folgt geändert:

- 2.1 In Pkt. 10 wird die Angabe „20.000,00 DM“ durch die Angabe „10.000,00 Euro“ ersetzt.
- 2.2 In Pkt. 11 wird die Angabe „50.000,00 DM“ durch die Angabe „25.000,00 Euro“ und die Angabe „25.000,00 DM“ durch die Angabe „12.500,00 Euro“ ersetzt.
- 2.3 In Pkt. 12 wird die Angabe „100.000,00 DM“ durch die Angabe „50.000,00 Euro“ ersetzt.

3. In § 12 Absatz 1 – Vermögen und Stammkapital – wird die Angabe „500.000,00 DM“ durch die Angabe „250.000,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 14
Änderung der Betriebssatzung für den Baubetriebshof der Stadt Arnstadt
vom 15.06.2000

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177), geändert durch Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257), Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290);
i. V. m. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Fassung vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432):

1. § 6 Absatz 3 – Zuständigkeit des Werkausschusses – wird wie folgt geändert:

- 1.1 In Pkt. 3 wird die Angabe „20.000,00 DM“ durch die Angabe „10.000,00 Euro“ ersetzt.
- 1.2 In Pkt. 4 wird die Angabe „50.000,00 DM“ durch die Angabe „25.000,00 Euro“ und die Angabe „25.000,00 DM“ durch die Angabe „12.500,00 EURO“ ersetzt.
- 1.3 In Pkt. 5 wird die Angabe „50.000,00 DM“ durch die Angabe „25.000,00 Euro“ ersetzt.
- 1.4 In Pkt. 6 wird die Angabe „50.000,00 DM“ durch die Angabe „25.000,00 Euro“ ersetzt.
- 1.5 In Pkt. 7 wird die Angabe „50.000,00 DM“ durch die Angabe „25.000,00 Euro“ ersetzt.
- 1.6 In Pkt. 10 wird die Angabe „5.000,00 DM“ durch die Angabe „2.500,00 Euro“ ersetzt.

2. § 7 Absatz 3 – Zuständigkeit des Stadtrates – wird wie folgt geändert:

- 2.1 In Pkt. 10 wird die Angabe „20.000,00 DM“ durch die Angabe „10.000,00 Euro“ ersetzt.
- 2.2 In Pkt. 11 wird die Angabe „50.000,00 DM“ durch die Angabe „25.000,00 Euro“ und die Angabe „25.000,00 DM“ durch die Angabe „12.500,00 Euro“ ersetzt.
- 2.3 In Pkt. 12 wird die Angabe „100.000,00 DM“ durch die Angabe „50.000,00 Euro“ ersetzt.

3. In § 12 Absatz 1 – Vermögen und Stammkapital – wird die Angabe „50.000,00 DM“ durch die Angabe „25.000,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 15
Änderung der Betriebssatzung für den Kulturbetrieb der Stadt Arnstadt
vom 08.04.1999

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177), geändert durch Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257), Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290);

i. V. m. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Fassung vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432):

1. § 6 Absatz 3 – Zuständigkeit des Werkausschusses – wird wie folgt geändert:

- 1.1 In Pkt. 3 wird die Angabe „20.000,00 DM“ durch die Angabe „10.000,00 Euro“ ersetzt.
- 1.2 In Pkt. 4 wird die Angabe „50.000,00 DM“ durch die Angabe „25.000,00 Euro“ und die Angabe „25.000,00 DM“ durch die Angabe „12.500,00 EURO“ ersetzt.
- 1.3 In Pkt. 5 wird die Angabe „50.000,00 DM“ durch die Angabe „25.000,00 Euro“ ersetzt.
- 1.4 In Pkt. 6 wird die Angabe „50.000,00 DM“ durch die Angabe „25.000,00 Euro“ ersetzt.
- 1.5 In Pkt. 7 wird die Angabe „50.000,00 DM“ durch die Angabe „25.000,00 Euro“ ersetzt.
- 1.6 In Pkt. 10 wird die Angabe „5.000,00 DM“ durch die Angabe „2.500,00 Euro“ ersetzt.

2. § 7 Absatz 3 – Zuständigkeit des Stadtrates – wird wie folgt geändert:

- 2.1 In Pkt. 10 wird die Angabe „20.000,00 DM“ durch die Angabe „10.000,00 Euro“ ersetzt.
- 2.2 In Pkt. 11 wird die Angabe „50.000,00 DM“ durch die Angabe „25.000,00 Euro“ und die Angabe „25.000,00 DM“ durch die Angabe „12.500,00 Euro“ ersetzt.
- 2.3 In Pkt. 12 wird die Angabe „100.000,00 DM“ durch die Angabe „50.000,00 Euro“ ersetzt.

3. In § 12 Absatz 1 – Vermögen und Stammkapital – wird die Angabe „50.000,00 DM“ durch die Angabe „25.000,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Arnstadt, den 06.12.2001
Stadt Arnstadt

- Dienstsiegel -

Hans-Christian Köllmer
Bürgermeister